

<b>Antwort auf Anfragen</b>	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	208 - Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Peter Krieg 563 2617 563 8137 Hans-Peter.Krieg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	12.04.2011
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0353/11</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>12.05.2011</b>	<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Sachstandsbericht zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes</b>		

### Grund der Vorlage

Antrag der SPD-Fraktion vom 28.01.11 zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.02.2011 (Drs.-Nr. VO/0121/11)

### Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegen genommen.

### Unterschrift

Dr. Kühn

### Begründung

Das Rechtsamt der Stadt Wuppertal hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Der § 3 des Landesimmissionsschutzgesetzes soll um einen Absatz 4 ergänzt werden. Dieser soll lauten: *Von Kindern ausgehende Geräusche sind notwendige Ausdrucksform kindlicher Entfaltung, die in der Regel als sozialadäquat zumutbar sind.*

Die beabsichtigte Änderung des LImSchG würde zu einer Beweislastumkehr in Prozessen führen. Die klagende Partei wäre aufgrund der gesetzlichen Vermutung der Sozialadäquatheit gehalten, die Regelvermutung zu widerlegen und somit eine Unzumutbarkeit im konkreten Einzelfall zu belegen.

Hierzu gibt es keine Regel- und/oder Erfahrungswerte. Entsprechende Annahmen werden sich durch die Rechtsprechung herausbilden. Diese hat jedoch grundsätzlich erst einmal nur Einzelfallentscheidungsqualität.“

Vom Ressort Grünflächen und Forsten und vom Ressort Kinder Jugend und Familie/Fachbereich Jugend & Freizeit wird die vorgesehene Gesetzesänderung ausdrücklich begrüßt. Sie erleichtert die Planung von Spielplätzen und stärkt die Rechtsposition bei Bürgerbeschwerden. Demnach ist Kinderlärm, der von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen ausgeht, nicht länger eine sog. „schädliche“ Umwelteinwirkung. Diese Änderung würde auch die Ansiedlung von Spielplätzen und Kindertagesstätten in der Nähe der Wohnbebauung ermöglichen. Allerdings müssten auch Bolzplätze, die bisher von der Privilegierung ausgeschlossen sind, berücksichtigt werden. Sie sollten nicht länger Sportanlagen gleichgesetzt werden und müssten auch in der Nähe der Wohnbebauung genehmigungsfähig sein. Ebenso sollten den bestehenden Bolzplätzen mit einer Gesetzesänderung ein Bestandsschutz garantiert werden.

Auch das **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** und die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** sollen entsprechend angepasst werden. Es ist geplant, eine generelle Zulässigkeit von Kindertagesstätten in § 3 BauNVO - hier ist geregelt, welche Bauten in reinen Wohngebieten gestattet sind - aufzunehmen. Laut Bauministerium soll das entsprechende Gesetzgebungsverfahren noch dieses Jahr abgeschlossen werden. Ein neu eingefügter Absatz im BImSchG ist in § 22 vorgesehen. Es soll klargestellt werden, dass Geräusche, die von Spielplätzen, Kindergärten und Ähnlichem ausgehen, keine "schädlichen Umwelteinwirkungen" im Sinne des BImSchG sind. Auch die Grenz- und Richtwerte für Lärm sollen nicht mehr greifen.

Der Deutsche Städtetag begrüßt die vorgesehene Ergänzung des § 22 BImSchG.